

**Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen  
und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung)  
für die Landeshauptstadt Schwerin vom 21.11.2016, zuletzt geändert  
durch Beschluss der Stadtvertretung vom 27.01.2020**

**(Lesefassung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 21.11.2016, zuletzt geändert am 27.01.2020, folgende Straßen- und Grünflächensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen der Landeshauptstadt Schwerin, Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landstraßen, sonstigen öffentlichen Straßen sowie der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünflächen.

(2) Die Regelungen anderer städtischer Satzungen, insbesondere der Werbesatzung, der Baumschutzsatzung, der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(3) Für Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Denkmalschutzverordnungen.

**Erster Teil**

**Straßensondernutzung**

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht § 3 oder 4 greift oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

**§ 3**

**Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

1. eine öffentliche Straße betrifft, die nicht Gemeindestraße ist (§ 24 Abs. 2 StrWG) oder
2. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG).

Die Ausübung der Eigentümerrechte kann an einen Dritten übertragen werden.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:

1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende gebäudebezogene Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
2. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hausbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Verkehrsgrund verbunden sind,
3. Warenauslagen an der Stätte der Leistung bis maximal 2 m<sup>2</sup>; die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,
4. ein Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung mit einer Breite von maximal 65 cm, wenn die Werbeanlage direkt am Gebäude aufgestellt wird. Jeder weitere Werbeaufsteller ist erlaubnis- und gebührenpflichtig,
5. Dekorationsgegenstände, wie z.B. Blumenkübel und Vasen, die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,
6. Markisen ohne Werbung ab 2,50 m Höhe über Gehwegen, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 70 cm zum Straßenbord,
7. Fahrradständer ohne Werbung,
8. Fahrgastunterstände an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 1,20 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
3. das Darbieten von Straßenkunst/ Straßenmusik in der Fußgängerzone in der Zeit von 10 bis 19 Uhr.

Die Spielzeiten werden unabhängig vom Standort wie folgt freigegeben/festgelegt:

10.00 - 11.00 Uhr,  
12.00 - 13.00 Uhr,  
14.00 - 15.00 Uhr,  
16.00 - 17.00 Uhr,  
18.00 - 19.00 Uhr.

Die übrigen Zeiten sind Ruhezeiten, in denen keine Straßenkunst/ Straßenmusik in der Innenstadt zulässig ist.

Der Schalldruckspitzenpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 5 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten.

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
2. das Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern, die gem. § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 der Hausmüllentsorgungssatzung bereitgestellt werden,
3. die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung gem. § 16 Abs. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung,
4. das Anbringen von Papierkörben durch den zuständigen kommunalen Entsorgungsbetrieb.

(4) Ist aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt oder eine sonstige Belästigung der Allgemeinheit darstellt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 5**

### **Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Landeshauptstadt Schwerin eingehen.

(2) Der Antrag muss mindestens Angaben über

1. den Ort,
  2. Art und Umfang,
  3. Dauer der Sondernutzung sowie
  4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen
- enthalten.

Die Landeshauptstadt Schwerin kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung

enthalten.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufigkeit der Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang vor den Interessen des/der Antragstellers/in gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. die Straße oder die Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten,
5. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die Gestaltungsleitlinien der Stadt Schwerin zu beachten.

- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Gewissheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

### **§ 7**

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitig straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in. Erlaubnisnehmer/in ist derjenige/diejenige, welchem/r die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder die Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer/in sind, ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin gestattet.

### **§ 8**

#### **Pflichten des/der Erlaubnisnehmers/in**

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und an den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 4 StrWG M-V vom/von der Erlaubnisnehmer/in unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der/die Erlaubnisnehmer/in diese Verpflichtung nicht, kann die Landeshauptstadt Schwerin die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Diese Pflichten gelten auch für die erlaubnisfreien Nutzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

### **§ 9**

#### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

Erlischt die Erlaubnis, so hat der/die bisherige Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind gem. § 7 Abs. 4 der Hausmüllentsorgungssatzung zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

## **§ 10 Haftung und Sicherheit**

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin kann den/die Erlaubnisnehmer/in verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Landeshauptstadt Schwerin zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der/die Erlaubnisnehmer/-in auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet der Landeshauptstadt Schwerin für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der/die Erlaubnisnehmer/in die Landeshauptstadt Schwerin freizustellen.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der/die Erlaubnisnehmer/in die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Landeshauptstadt Schwerin die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit der Landeshauptstadt Schwerin gefertigt. Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die erlaubnisfreien Nutzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

## **Zweiter Teil Öffentliche Grünflächen**

### **§ 11 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Grünflächen sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in der Regel im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtungen im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann bei den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen der Landeshauptstadt Schwerin (SDS) eingesehen werden.
- (2) Öffentliche Grünflächen dienen vor allem der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliches stadträumliches Gestaltungselement und ein klimatisch-ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt. Hierzu gehören:
  1. die Grün- und Parkanlagen,
  2. die Spielanlagen,
  3. das Straßenbegleitgrün,
  4. die städtischen Waldflächen,

5. Badestellen und Naturbäder,
6. Biotop- und Ausgleichsflächen,
7. sonstige Grünflächen.

(3) Bestandteile von Grünflächen sind:

1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen, insbesondere Beregnungsanlagen, andere bauliche Anlagen, Kunstobjekte,
5. Steganlagen, soweit für sie keine gesonderten wasserrechtlichen Benutzungsregeln gelten,
6. Spiel- und Sportgeräte,
7. sonstige Ausstattungen wie Zäune, Bänke, Papierkörbe.

## **§ 12**

### **Widmung und Einziehung**

- (1) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit und/oder durch Aufnahme in das Grünflächenkataster.
- (2) Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Grünflächenkataster.

## **§ 13**

### **Benutzung der öffentlichen Grünflächen**

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so genutzt werden wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Gemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer auszurichten. Gefährdungen und Belästigungen anderer sind auszuschließen.
- (2) Die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden.
- (3) Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten (z.B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich. Gleiches gilt bei eingeschränkter Bewirtschaftung (z.B. Winterdienst).

(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, die Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.). Für Sondernutzungen gilt § 15.

## **§ 14 Verhalten in öffentlichen Grünflächen**

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,

1. bauliche Anlagen wie z.B. Carports oder Schuppen zu errichten oder Flächen zu befestigen,
2. Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,
3. die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
4. Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
5. Gehölze, Stauden und Wechsellpflanzungen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
7. größere Mengen Futter auszubringen, die geeignet sind Ratten o.ä. Schädlinge anzulocken. Ausnahmen sind mit der Ordnungsbehörde abgestimmte Futterstellen.
8. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen, zu besprayen oder zu verändern einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
9. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
10. zu zelten bzw. in Wohnwagen zu campieren,
11. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
12. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden,
13. unbefugt Herbizide, Fungizide, Insektizide oder andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
14. chemische Auftaumittel zu verwenden.

(2) Der Alkoholgenuss und das Rauchen sind auf Spielanlagen verboten.

(3) Das Abbrennen von Traditionsfeuern ist nur nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Abbrennen von Traditionsfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten mit Holzkohle,

naturbelassenen Brennmaterialien oder Gas nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 sind diese Nutzungen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.

(4) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

1. Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
2. die Tiere von Spielanlagen ferngehalten werden,
3. sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch die Tiere nicht beschädigt werden,
4. anfallender Kot sofort entfernt wird.
5. Die Tiere von geschützten Uferbereichen mit Brut- und Nistplätzen ferngehalten werden.

### **§ 15 Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin. § 2 gilt entsprechend. Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen und Anbringen, der Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
2. Aufgrabungen jeder Art,
3. die Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Containern aller Art,
5. die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen wie Jahrmärkten, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik. Als kommerzielle Veranstaltungen gelten insbesondere auch solche, bei denen ein Eintrittsgeld, Startgeld oder ähnliches von den Teilnehmern erhoben wird.

(2) Die §§ 3 Nr. 1, 5, 7, 8 Abs. 1, 3 und 4, sowie die §§ 9 und 10 gelten für öffentliche Grünflächen entsprechend.

### **Dritter Teil Gebühren**

#### **§ 16 Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünflächen werden Gebühren erhoben.

#### **§ 17 Gebührenschildner/in**

(1) Gebührenschuldner/in sind:

1. der/die Antragsteller/in,
2. der/die Erlaubnisnehmer/in und der/die Rechtsnachfolger/in,
3. derjenige/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Namen ausüben lässt,
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 18 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße oder Grünfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
3. im Falle der Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags mit der Erteilung des ablehnenden Bescheides oder der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

### **§ 19 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr setzt sich aus einer Verwaltungsgebühr und einer Nutzungsgebühr zusammen.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Erteilung eines stattgebenden Bescheides beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| - ohne Ortsbesichtigung                | 30,- Euro |
| - mit Ortsbesichtigung                 | 50,- Euro |
| - Verlängerung der Genehmigung         | 15,- Euro |
| - Genehmigung einer Grundstückszufahrt | 50,- Euro |

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Ablehnung eines Antrags oder im Fall der Rücknahme eines Antrags beträgt die Hälfte davon. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder zurückgenommen, so ist keine Gebühr zu erheben.

- (4) Die Verwaltungsgebühr für Widerspruchsbescheide beträgt ebenfalls die Hälfte der in Absatz 2 festgelegten Gebühren, wenn der Widerspruch vollumfänglich zurückgewiesen wird. Wird dem Widerspruch teilweise abgeholfen, so ist die Gebühr anteilig zu reduzieren.
- (5) Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem öffentlichen oder privaten Interesse an der Sondernutzung und dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.
- (6) Die Nutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene m<sup>2</sup> Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Ist für eine Sondernutzung eine Tages- und Wochengebühr vorgesehen, so ist ab 7 Nutzungstagen die Wochengebühr zu berechnen, sofern sie für den/die Gebührenschuldner/in günstiger ist.
- (7) Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten ist der Antrag. Bei ungenehmigten Sondernutzungen wird nach der tatsächlichen Dauer der Nutzung abgerechnet.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (9) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der/die Erlaubnisnehmer/in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (10) Widerruft die Landeshauptstadt Schwerin die Erlaubnis aus Gründen, die der/die Erlaubnisnehmer/in nicht zu vertreten hat, werden ihm/ihr die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Hatte die Sondernutzung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits begonnen, so werden die Gebühren anteilig erstattet.
- (11) Bei auf Dauer angelegten gebäudebezogenen Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe der 20fachen Jahresgebühr abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (12) Die Berechnung der Gebühren erfolgt jeweils differenziert nach folgenden 2 Zonen:

### **Straßen**

**Zone 1:** siehe Anlage 1

**Zone 2:** Alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

### **Grünflächen**

**Zone 1:** siehe Anlage 2

**Zone 2:** Alle nicht in Zone 1 genannten Grün- und Freiflächen

## **§ 20 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. die erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. § 4,
2. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten 6 Wochen vor und bis 2 Wochen nach dem Wahltag,
3. Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter (z.B. Wohngebietsfeste, Musik- und Tanzdarbietungen),
4. eintrittsgeldfreie Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

(3) Die Gebührenfreiheit einer Sondernutzung entbindet nicht von der Erlaubnispflicht.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße oder entgegen § 15 in Verbindung mit § 2 eine öffentliche Grünfläche ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. eine der nach § 7 Abs. 1 S. 2 oder nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
3. die ihm/ihr erteilte Sondernutzungserlaubnis entgegen § 7 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 auf Dritte überträgt,
4. entgegen § 8 Abs. 1-3 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder beanspruchte Flächen nicht reinigt,
7. den Verboten des § 14 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

2017

# Gestaltungsleitlinien für die Sondernutzung öffentlicher Flächen in der Historischen Altstadt Schwerin



Fachbereich Stadtentwicklung und  
Wirtschaft  
Landeshauptstadt Schwerin

## **Vorwort**

Liebe Gewerbetreibende der Schweriner Innenstadt,

der vorliegende Gestaltungsleitfaden der Landeshauptstadt Schwerin ist das Ergebnis des Arbeitskreises „Werbung und Warenauslagen in den Geschäftsstraßen“ und gilt für die ZONE 1.

Alle am Prozess beteiligten Vertreter aus Handel, Gastronomie, IHK zu Schwerin, Einzelhandelsverband Nord e.V. und der Stadtverwaltung Schwerin wollen gemeinsam an dem großen Ziel mitwirken, die Gestaltungsqualitäten unserer Altstadt weiter zu verbessern und damit nicht nur den Schwerinerinnen und Schwerinern gerecht zu werden, sondern auch den Menschen, die die Landeshauptstadt Schwerin besuchen. Die Geschäftsstraßen im Quartier Historische Altstadt sollen durch ansprechende Warenauslagen und Gestaltungselemente noch einladender und schöner werden, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und somit den Wirtschaftsstandort Schwerin weiter zu stärken.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat mehrere Instrumente, um den Schutz des Ortsbildes und des Erscheinungsbildes des öffentlichen Raums zu sichern: Erhaltungssatzungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt Schwerin aufgrund der städtebaulichen Gestalt (§ 172 BauGB), eine Satzung über die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung und Pflege des Stadtbildes (Werbesatzung nach § 86 LBauO M-V) und die „Charta für Baukultur Schwerin“, die die Stadtvertretung Schwerin als selbstverpflichtenden Handlungsleitfaden beschlossen hat.

Neben diesen Instrumenten der Stadt- und Ortsbildpflege hat die Stadt Schwerin ein Tourismusedwicklungskonzept beschlossen, in dem die Belange zur Pflege und zum Schutz des historischen Stadtbildes Schwerin für die touristische Entwicklung betont werden.

In diesem Kontext sind die Vorschriften über die „Gestaltung der Geschäftsstraßen im Quartier Historische Altstadt“ in der Sondernutzung notwendig, damit die Bemühungen der Stadt zum Schutz und zur Pflege des historischen Stadtbildes nicht durch eine Häufung von Werbeanlagen, Warenauslagen und ähnlichem und im öffentlichen Raum konterkariert werden. Neben der Anzahl der Gegenstände im öffentlichen Raum ist das Ziel der ortsbildschützenden Vorschriften in der Sondernutzungssatzung die Gestaltung der Werbeanlagen in die baurechtlichen Vorschriften zur äußeren Gestaltung der Gebäude einzuordnen.

Diese Leitlinien regeln die Warenpräsentation und das optische Erscheinungsbild in den Geschäftsstraßen.

***Generell gilt: Qualität geht vor Quantität. Weniger ist mehr.***

Bei Warenauslagen sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass diese den Blick auf das dekorative Schaufenster nicht verwehren.

Warenauslagen müssen an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und sollen insgesamt 2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Im Ausnahmefall wird geprüft, ob eine Erweiterung der Fläche das Erscheinungsbild der Geschäftsstraße nicht negativ beeinflusst. Bei der Stätte der Leistung handelt es sich ausschließlich um den Ort, an dem die Ware verkauft oder die Dienstleistung erbracht wird.

Warenauslagen und Werbeanlagen sollen grundsätzlich an der Gebäudewand aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen.

Der Gewerbetreibende entscheidet, ob er mit einer Warenauslage ODER einer Werbeanlage (z.B. ein Klappständer) (max. 65 cm breit und DIN A1) für sein Geschäft wirbt.

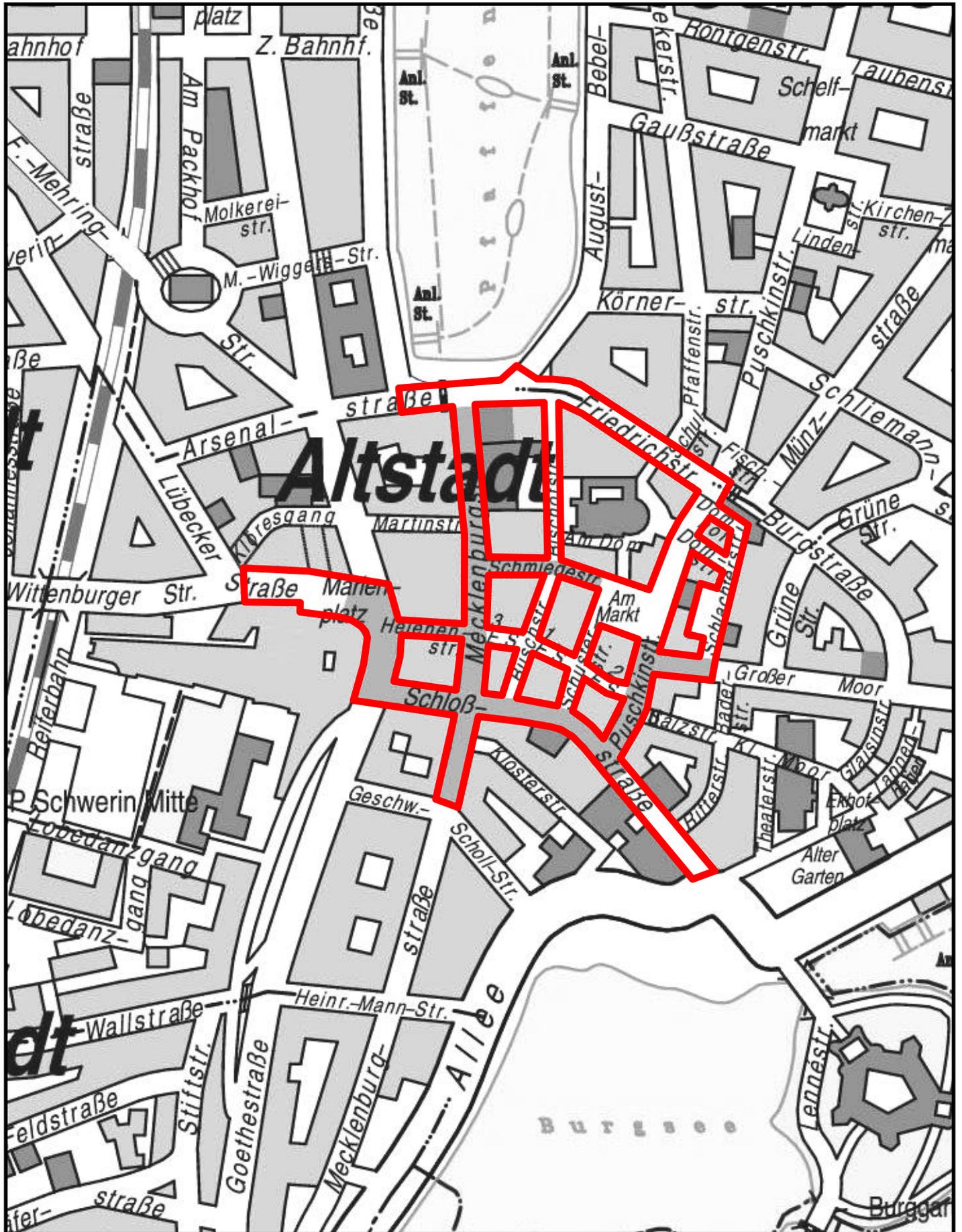
Das Aufstellen von beachflags ist im historischen Altstadtkern (Zone 1) nicht gestattet.

Sonnenschirme sollten unifarben und ohne Fremdwerbung sein. Bei einer Neuanschaffung ist darauf zu achten. Die Gestaltung der Markisen regelt die Werbesatzung.

## Anlage 1 - Straßenübersicht Tarifzone 1

- Lübecker Straße ab Wittenburger Straße bis Marienplatz
- Marienplatz
- Schlossstraße ab Einmündung Goethestraße bis Einmündung Alter Garten
- Mecklenburgstraße ab Einmündung Geschwister-Scholl-Straße bis Einmündung Arsenalstraße
- Helenenstraße
- Schmiedestraße
- Buschstraße
- Schusterstraße
- 1. - 3. Enge Straße
- Schlachterstraße
- Am Markt
- Schlachtermarkt
- Domstraße
- Domhof
- Puschkinstraße ab Einmündung Schlossstraße bis Einmündung Friedrichstraße (einschließlich Markt)
- Friedrichstraße
- Arsenalstraße ab Friedrichstraße bis einschließlich Arsenalstraße 14

## Anlage 2 – Kartenübersicht Tarifzonen



 Zone 1

# Anlage 3 - Grünflächenverzeichnis

## Pflegeklasse 1

### Kinderspielplätze, Bolzplätze, Streetballplätze, Skateranlagen, Trimm Dich Pfade

Nutzung	Nummer	Bezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	Stadtteil
Spielplatz	101-001-261	Großer Moor	3360	Altstadt
Spielplatz	101-002-488	Tappenhagen	1601	Altstadt
Spielplatz	101-003-253	Spieloase - Goethestraße	1964	Altstadt
Spielplatz	101-004-362	Am Fridericianum	600	Altstadt
Spielplatz	101-005-428	Jugendtreff Reiferbahn	1066	Altstadt
Spielplatz	101-106-512	Am Beutel	1982	Altstadt
Spielplatz	102-001-643	Bleicherufer	6788	Feldstadt
Spielplatz	102-002-492	Töpferberg	1228	Feldstadt
Spielplatz	102-003-260	Große Wasserstraße	404	Feldstadt
Spielplatz	103-001-391	Müllerstraße	1490	Paulsstadt
Spielplatz	103-002-190	Demmlerplatz	1577	Paulsstadt
Spielplatz	103-003-447	Platz der OdF	6766	Paulsstadt
Spielplatz	104-001-258	Lindenstraße	990	Schelfstadt
Spielplatz	104-002-479	Nordufer Pfaffenteich	1182	Schelfstadt
Spielplatz	104-003-449	Am Schelfmarkt	3091	Schelfstadt
Spielplatz	105-001-463	Schwälkenberg	592	Werdervorstadt
Spielplatz	105-002-139	Am Werder	1323	Werdervorstadt
Spielplatz	105-003-727	Marie-Henkel-Straße	682	Werdervorstadt
Spielplatz	106-001-386	Spielwiese Möwenburgstraße	3354	Lewenberg
Spielplatz	106-003-474	Siedlerweg	993	Lewenberg
Spielplatz	108-001-468	Wickendorf	3587	Wickendorf
Spielplatz	108-002-677	Wickendorf 2Dorfanger"	713	Wickendorf
Spielplatz	201-001-182	C.-Moltmann-Straße	1761	Weststadt
Spielplatz	201-002-298	J.-Brahms-Straße	3011	Weststadt
Spielplatz	201-003-361	Löwenplatz	3584	Weststadt
Spielplatz	202-001-307	J.Polentz-Straße	1499	Lankow
Spielplatz	202-002-348	Lankower See Nordufer	2263	Lankow
Spielplatz	202-003-322	Kieler Straße	4772	Lankow
Spielplatz	202-005-427	Ratzeburger Straße	2609	Lankow
Spielplatz	202-006-241	Gadebuscher Straße	1248	Lankow
Spielplatz	202-010-672	Ueckermünder Straße	1831	Lankow
Spielplatz	202-011-669	Greifswalder Straße	1772	Lankow
Spielplatz	202-012-668	Barther Straße	1786	Lankow
Spielplatz	203-001-500	Lankower See Südufer	3212	Neumühle
Spielplatz	203-002-136	Am Treppenberg	7790	Neumühle
Spielplatz	203-003-395	Nachtigallenstraße	1174	Neumühle
Spielplatz	203-004-653	Am Leuschenberg	800	Neumühle
Spielplatz	203-005-734	Spielwiese Mühlenscharn	800	Neumühle
Spielplatz	204-001-629	Friedrichsthal West	2089	Friedrichsthal
Spielplatz	204-002-624	Friedrichsthal Ost	1896	Friedrichsthal
Spielplatz	205-001-710	Kleiner Kamp	444	Warnitz

## Anlage 3 - Grünflächenverzeichnis

Spielplatz	301-001	Trimm-Dich-Pfad - Fauler See		Ostorf
Spielplatz	301-002-415	Spielplatz der Atolle	7890	Ostorf
Spielplatz	301-003-604	Fauler See	1696	Ostorf
Spielplatz	301-004-476	Slüterufer	1058	Ostorf
Spielplatz	302-001-588	Spielplatz 2 WP Grünes Tal	300	Großer Dreesch
Spielplatz	302-002-558	Grünes Tal	990	Großer Dreesch
Spielplatz	302-003-558	Friedrich-Engels-Straße	998	Großer Dreesch
Spielplatz	302-007-232	(Einzelgeräte)	1112	Großer Dreesch
Spielplatz	303-001-178	Buchholzallee	1014	Gartenstadt
Spielplatz	303-002-702	Brink	3774	Gartenstadt
Spielplatz	303-003-274	Haselholzstraße	734	Gartenstadt
Spielplatz	304-001-445	Rudolf-Tarnow-Straße	3130	Krebsförden
Spielplatz	304-002-405	Streetballanlage Immengang	437	Krebsförden
Spielplatz	304-003-566	An der Schule Krebsförden	1600	Krebsförden
Spielplatz	304-004-697	Alter Holzweg	787	Krebsförden
Spielplatz	304-005-708	Hinter der Schmiede		Krebsförden
Spielplatz	305-001-151	Auf dem Dwang	2924	Görries
Spielplatz	306-001-700	Wiesenhof	369	Wüstmark
Spielplatz	307-001-616	Jugendbereich Freizeitpark	15123	Göhrener Tannen
Spielplatz	307-002-616	Waldspielplatz Dömitzer Landweg	2010	Göhrener Tannen
Spielplatz	307-003-645	Waldspielplatz Franzosenweg	200	Göhrener Tannen
Spielplatz	401-001-229	Am Zoo	1403	Zippendorf
Spielplatz	401-002-132	Strandpromenade	245	Zippendorf
Spielplatz	402-001-409	Pankower Straße	1423	Neu Zippendorf
Spielplatz	402-002-525	Wuppertaler Straße	4007	Neu Zippendorf
Spielplatz	402-003-443	Rostocker Straße	1120	Neu Zippendorf
Spielplatz	403-002-316	Kantstraße	1009	Mueßer Holz
Spielplatz	403-004-530	Ziolkowskistraße	9878	Mueßer Holz
Spielplatz	403-005-276	Hegelstraße	966	Mueßer Holz
Spielplatz	403-006-530	Ziolkowskistraße	400	Mueßer Holz
Spielplatz	403-007-530	Ziolkowskistraße	384	Mueßer Holz
Spielplatz	403-008-554	Georg-Simon-Ohm-Straße	3405	Mueßer Holz
Spielplatz	403-009-573	Hamburger Allee	1513	Mueßer Holz
Spielplatz	403-010-573	Hamburger Allee	669	Mueßer Holz
Spielplatz	403-016-321	GP - Grünzug Keplerstraße	5053	Mueßer Holz
Spielplatz	404-001-186	Consrader Weg	1205	Mueß
Spielplatz	404-002-614	Nedderfeld	1405	Mueß

## Anlage 3 - Grünflächenverzeichnis

### Pflegeklasse 1

#### Grünanlagen, Plätze, Promenaden

Nutzung	Nummer	Bezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	Stadtteil
Grünanlage	101-103-257	Promenade Schlosspromenade	19004	Altstadt
Grünanlage	102-103-421	Platz der Jugend	563	Feldstadt
Grünanlage	103-104-618	Bürgermeister-Bade-Platz	324	Paulsstadt
Grünanlage	103-106-264	Grunthalplatz	244	Paulsstadt
Grünanlage	104-101-152	Promenade Pfaffenteich	29031	Schelfstadt
Grünanlage	105-104-581	Promenade Ufer Hafestraße	16021	Werdervorstadt
Grünanlage	401-101-132	Promenade Strand Zippendorf	24047	Zippendorf

Zu den Grünanlagen der Pflegeklasse 1 zählen darüber hinaus auch die Grünanlagen / Plätze:  
„Schwimmende Wiese, Bertha-Klingberg-Platz, Platz am Beutel und Südufer Pfaffenteich. Für diese bestehen seitens der SDS gesonderte Nutzungsvereinbarungen mit der Stadtmarketing GmbH.

# Anlage 4

Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Freiflächen und Verkehrssicherung				
1.	Inanspruchnahme durch Baumaßnahmen			
	Art der Sondernutzung	Einheit	Zone 1 in €	Zone 2 in €
1.1.	Gerüste	lfd. m / Monat	3,00	2,00
		lfd. m / Woche	1,00	0,80
1.2.	Sicherheitsabsperungen, Baubuden, Mobiltoiletten, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie Lagerung von Baustoffen	m <sup>2</sup> / Monat	3,00	2,00
		m <sup>2</sup> / Woche	1,00	0,80
		m <sup>2</sup> / Tag	0,20	0,15
1.3.	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	1. Tag/m	20,00	12,00
		je Folgetag/m	60,00	35,00
1.4.	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	1. Tag/m	4,00	3,00
		je Folgetag/m	12,00	9,00
1.5.	Queraufgrabung mit Vollsperrung in der Fahrbahn	1.Tag/m	45,00	30,00
		je Folgetag/m	230,00	150,00
1.6.	Queraufgrabung mit Teilsperung in der Fahrbahn	1.Tag/m	25,00	18,00
		je Folgetag/m	125,00	90,00
1.7.	Längsaufgrabungen in der Fahrbahn	m / Tag	1,70	1,30
1.8.	Längsaufgrabungen außerhalb der Fahrbahn	pro m / Tag	0,35	0,25
1.9.	Einsatz Mobilkran a) bis 4 Std. b) darüber hinaus	Stück	20,00	15,00
		Stück/Tag	30,00	22,00
1.10.	Einsatz mobile Hebebühne/ Steigwagen, u.ä. a) bis 4 Std. b) darüber hinaus	Stück	10,00	8,00
		Stück / Tag	20,00	16,00
1.11.	Aufstellen von Transportcontainern a) bis 10 m <sup>2</sup>  b) über 10 m <sup>2</sup>	Stück/ Tag	7,00	5,00
		Stück / Woche	25,00	20,00
		Stück/ Tag	12,00	10,00
		Stück / Woche	45,00	40,00
2.	Inanspruchnahme durch Veranstaltungen			
2.1.	Festzelte, Partyzelte oder vergleichbare Überdachungen	m <sup>2</sup> / Monat	10,00	8,00
		m <sup>2</sup> / Woche	2,50	2,00
		m <sup>2</sup> / Tag	0,50	0,40
2.2.	Bühnen	m <sup>2</sup> / Monat	5,00	4,00
		m <sup>2</sup> / Woche	1,25	1,00
		m <sup>2</sup> / Tag	0,25	0,20
2.3.	Aufstellen eines Losverkaufsstandes	m <sup>2</sup> / Monat	7,00	6,00
		m <sup>2</sup> / Woche	2,00	1,80
		m <sup>2</sup> / Tag	0,50	0,40
2.4.	Wochenmärkte, Altstadtfest, Weihnachtsmarkt, Spezialmärkte u.ä. Veranstaltungen	m <sup>2</sup> / Tag	0,35	0,25

## Anlage 4

3. Inanspruchnahme durch Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen				
3.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen (Aussengastronomie)	m <sup>2</sup> / Monat m <sup>2</sup> / Woche m <sup>2</sup> / Tag	5,00 1,70 0,30	2,50 0,70 0,15
3.2.	ortsfeste Verkaufsstände	m <sup>2</sup> / Monat m <sup>2</sup> / Woche m <sup>2</sup> / Tag	20,00 7,00 2,00	8,00 3,00 1,00
3.3.	bewegliche Verkaufsstände	m <sup>2</sup> / Monat m <sup>2</sup> / Woche m <sup>2</sup> / Tag	30,00 11,00 3,00	12,00 4,00 1,50
3.4.	Waren zum sofortigen Verzehr	m <sup>2</sup> / Monat m <sup>2</sup> / Woche m <sup>2</sup> / Tag	30,00 11,00 3,00	12,00 4,00 1,50
3.5.	Warenauslagen (2 m <sup>2</sup> frei)	m <sup>2</sup> / Monat m <sup>2</sup> / Woche m <sup>2</sup> / Tag	20,00 7,00 2,00	12,00 4,00 1,50
3.6.	Warenautomaten, Spielgeräte mit Geldeinwurf	m <sup>2</sup> / Monat m <sup>2</sup> / Tag	10,00 0,50	7,50 0,40
3.7.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup> / Monat	3,00	2,00
4. Inanspruchnahme für Werbung und Information				
4.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche/Monat je Tag	15,00 1,00	10,00 0,70
4.2.	Fahrradstände mit Sichtwerbung	m <sup>2</sup> / Monat	3,00	2,50
4.3.	Werbe- und Hinweistafeln (außerhalb des jeweils gültigen Werbevertrages/ nicht kommerziell)			
	- bis 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Ansichtsfläche/Tag	1,00	1,50
	- über 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Ansichtsfläche/Tag	1,50	2,00
4.4.	Informationsstände, -mobile; Präsentationen von Fahrzeugen			
	a) kommerziell	m <sup>2</sup> / Tag	3,00	2,00
	b) nicht kommerziell	m <sup>2</sup> / Tag	2,00	1,50
4.5.	Promoter, Prospektverteiler, (bewegliche Personenwerbung)	Person / Tag	15,00	10,00
5. Verkehrssicherung - Sperr- und Beschilderungsmaßnahmen				
	Anfahren, Aufstellen, Vorhalten, Abbauen und Abfahren diverser Absperr- und Beschilderungsmaterialien für eine Sperrdauer von maximal 7 Tagen auf Ständer und Fußplatte inklusive Befestigungsmaterial			
5.1.	1-10 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		188,00	184,00

## Anlage 4

5.2.	11-20 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		272,00	266,00
5.3.	21-30 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		356,00	348,00
5.4.	31-40 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		439,00	430,00
5.5.	41-50 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		523,00	512,00
5.6.	51-60 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		631,00	618,00
5.7.	61-70 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		714,00	700,00
5.8.	71-80 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		798,00	782,00
5.9.	81-90 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		882,00	863,00
5.10.	91-100 Verkehrszeichen wie Pos. 5.		965,00	945,00
5.11.	Vorhalten und Kontrollieren von Absperr- und Beschilderungsmaterialien ab dem 8. Kalendertag für jeweils 7 weitere Kalendertage		80,00	80,00
5.12.	Fertigen von Zusatzzeichen (z.B. Sperrzeiten für Halteverbote)		4,00	4,00
5.13.	Abbau von Stadtmobiliar u.a.		32,00	32,00
<b>6.</b>	<b>Sonstige Inanspruchnahme</b>			
6.1.	Auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen, insbesondere Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge, Kellereinwurfsvorrichtungen usw. (über 30 cm in den Verkehrsraum ragend, bis zu 4,50 m über Fahrbahnen u. bis zu 2,50 m über Geh- und Radwege)	m <sup>2</sup> /Jahr	40,00	30,00
6.2.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplatzflächen über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus	Stellplatz/Tag	5,00	2,50
6.3.	Maste	Stück/Jahr Stück/Monat	20,00 2,00	15,00 1,50
6.4.	Postablagekästen	Stück / Jahr Stück / Monat	20,00 2,00	15,00 1,50
6.5.	Aufstellen von Sammelcontainern z.B. Wertstoffe, Alttextilien	m <sup>2</sup> / Monat	1,00	1,00
6.6.	Jede sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Plätzen und Grünflächen als Sondernutzung, die nicht unter die Nr. 1-4 u. 6 fallen  bis 350 m <sup>2</sup>	Tagespauschale	bis 400,00	bis 400,00